

# Geschäftsordnung der Senatskommission Klima vom 24.03.2022 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Präambel

Der Bericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) vom August 2021 zeigt, dass die vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen für etwa 1,1°C Erwärmung seit 1850 - 1900 verantwortlich sind und eine Begrenzung der Erwärmung auf knapp 1,5°C unerreichbar ist, wenn die Treibhausgasemissionen nicht sofort, rasch und in großem Umfang reduziert werden<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund haben sich die Staaten der Europäischen Union (EU) dazu verpflichtet, bis 2030 ihre Emissionen um 55% im Vergleich zu 1990 zu senken (Nationally Determined Contribution), um bis 2050 ein klimaneutraler Kontinent zu werden<sup>2</sup>. Die Unabhängigkeit Europas und Deutschlands von fossilen Energieträgern ist eine aktuelle und zukünftige Herausforderung zur Wahrung der Versorgungssicherheit. Deutschland engagiert sich für einen ambitionierten Klimaschutz und strebt die Treibhausgasneutralität sogar bis 2045 an (Bundes-Klimaschutzgesetz). Die Transformation zur Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2045 ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert Verantwortungsübernahme von allen Akteuren<sup>3</sup>.

Um die nachfolgenden Generationen nicht mit der überwiegenden Verantwortung für die Einhaltung dieses Ziels zu belasten, wurde nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts das Treibhausgasminderungsziel für 2030 auf 65% festgelegt<sup>4</sup>. Diese Verantwortung für zukünftige Generationen kommt einer Universität in besonderem Maße zu. Die Otto-von-Guericke-Universität (OVGU) sieht daher einen ambitionierten Klimaschutz als eines ihrer Leitziele und wird sich diesem in all ihren Leistungsbereichen widmen. Die Kommission sieht es als besondere Aufgabe, alle Angehörigen der Universität auch in ihrer Verantwortung als Bürger\*innen in den Transformationsprozess einzubeziehen.

Auf Landesebene ist die Universität zudem gehalten, ihren Beitrag zum Erreichen der Ziele des Klima- und Energie-Konzepts<sup>5</sup> des Landes sowie auf kommunaler Ebene zur Erreichung der Klimaneutralität der Landeshauptstadt Magdeburg bis 2035 zu leisten. Bereits in ihrem Leitbild und in der vom Senat in 2018 verabschiedeten Nachhaltigkeitsstrategie zeigt die Otto-von-Guericke-Universität, dass sie gesellschaftliche Verantwortung für heutige und künftige Generationen übernimmt<sup>6,7</sup>.

1 IPCC Press Release (9. August 2021). Climate change widespread, rapid, and intensifying – IPCC, abrufbar [hier](#). Zu den [Berichten](#) des IPCC.

2 EU (11. Dezember 2020) Higher Climate Ambition For Europe and the World, abrufbar [hier](#).

3 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (2011).

Hauptgutachten. Welt im Wandel Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation. Abrufbar [hier](#).

4 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, BvR 2656/18, Rn. 1-270, [hier](#) abrufbar.

5 Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt (2019), [hier](#) abrufbar.

6 Leitbild der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, [hier](#) abrufbar.

7 Nachhaltigkeitsstrategie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, abrufbar [hier](#).

Um dieser Verantwortung im Bereich des Klimaschutzes gerecht zu werden, soll eine Senatskommission Klima eingerichtet werden. Diese wird auf Grundlage von § 67a Absatz 1 Satz 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Senatskommission Klima (im Folgenden als Kommission bezeichnet) wird vom Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auf Grundlage von § 67a Absatz 1 Satz 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 17 Absatz 4 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gebildet.
- (2) Die Kommission behandelt die Aufgaben im Bereich Klimaschutz. Dabei stützt sich die Kommission auf das Leitbild und die Nachhaltigkeitsstrategie der OVGU.
- (3) Die Kommission erarbeitet Entscheidungsvorschläge (Senatsvorlagen) und kann Stellungnahmen, bezüglich der Klimarelevanz von Senatsvorlagen, für den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg abgeben. Darüber wirkt die Kommission in Vorbereitung klimarelevanter Entscheidungen durch andere Gremien und Organe mit, z.B. Campus- und Hochschulentwicklungsplanung. Die Kommission unterstützt die Universitätsleitung, die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen sowie die Verwaltung bei Klimaschutzangelegenheiten.
- (4) Die Kommission kann themenspezifische Arbeitsgruppen mit weiteren OVGU-Angehörigen und ggf. auch mit externen Expert\*innen bilden, die der Kommission zuarbeiten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch die Kommission benannt. Mindestens ein Mitglied der Kommission gehört jeder Arbeitsgruppe an.
- (5) Die Kommission wirkt darauf hin adäquate Strukturen und Instrumente zu schaffen, welche eine umfassende Transparenz bzgl. des Klimaschutzes und der Klimaanpassung der Otto-von-Guericke-Universität bieten und unterstützt diese.

## **§ 2 Mitglieder der Kommission**

- (1) Die Kommission umfasst bis zu 12 vom Senat zu bestimmende Mitglieder mit Stimmrecht und bis zu fünf beratende ständige Mitglieder ohne Stimmrecht kraft Amtes. Als stimmberechtigte Kommissionsmitglieder bestellt der Senat gem. § 8 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung jeweils bis zu 3 Vertreter\*innen der jeweiligen Mitgliedergruppen gem. § 60 Satz 1 HSG LSA sowie weitere Vertreter\*innen bis zur gleichen Anzahl als deren Stellvertretende. Ständige beratende Kommissionsmitglieder sind je ein\*e Vertreter\*in des Dezernats Bau und Technik, des Dezernats Zentrale Dienste, der Stabsstelle Digitalisierung, die Leitung des Nachhaltigkeitsbüros und soweit vorhanden die zuständige Stelle des Klimaschutzmanagements.
- (2) Die Bestimmung der Kommissionsmitglieder durch den Senat erfolgt grundsätzlich entsprechend der Neuwahlen des Senats zeitlich parallel zur Besetzung weiterer Kommissionen. Die Bestellung erfolgt für die Gruppe der Studierenden in der Regel für ein Jahr und für die übrigen Mitgliedergruppen für vier Jahre.

- (3) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter\*innen der Mitgliedergruppe der Studierenden besitzt der Studierendenrat.
- (4) Für die übrigen Kommissionsmitglieder werden die Vorschläge zur Bestellung durch entsprechende Beschlüsse einer Vertreter\*innenversammlung der jeweiligen Mitgliedergruppe unterbreitet. Die Vertreter\*innenversammlungen werden durch das Nachhaltigkeitsbüro organisiert.
- (5) Jede Fakultät kann als abgestimmten Vorschlag jeweils eine\*n Vertreter\*in für jede Mitgliedergruppe für die Vertreter\*innenversammlung an das Nachhaltigkeitsbüro melden. Aus den zentralen Einrichtungen sowie Dezernaten können sich Personen für die Mitgliedergruppe des Wissenschaftsunterstützenden Personals für die Vertreter\*innenversammlung beim Nachhaltigkeitsbüro melden. Eine entsprechende Information mit Aufforderung erfolgt durch den Kanzler bzw. Rektor.
- (6) Die Vertreter\*innenversammlungen können online oder in Präsenz stattfinden. Auf den Vertreter\*innenversammlungen werden die Ziele und Aufgaben der Mitglieder der Kommission durch das Nachhaltigkeitsbüro vorgestellt und erläutert. Es findet eine Abstimmung über die dem Senat zur Bestellung als Kommissionsmitglied und als Stellvertreter\*innen vorzuschlagenden Vertreter\*innen statt. Dazu wählt jede Mitgliedergruppe aus ihren Reihen 3 Vertreter\*innen mittels einfacher Mehrheit.
- (7) In Abbildung 1 ist der generelle Weg zur Besetzung der Mitglieder der Kommission dargestellt. Unabhängig von den beschriebenen Nominierungswegen in Absatz 5 können sich Interessierte direkt in die Vertreter\*innenversammlung als Mitglied für die Kommission bewerben.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Kommission besitzen das Rede- und Antragsrecht.
- (2) Das Recht zur Abstimmung über die Beschlüsse der Kommission steht ausschließlich den stimmberechtigten Mitgliedern zu.
- (3) Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied nicht teilnehmen können, so hat es die Geschäftsführung der Kommission unverzüglich über die Abwesenheit zu informieren. In einem solchen Fall nimmt der oder die vom Senat bestellten Stellvertreter\*in an der Sitzung teil.
- (4) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz der Kommission übernimmt ein von der Kommission gewähltes Mitglied. Diese Person leitet die Sitzungen der Kommission.
- (2) Im Falle der Abwesenheit der/s Vorsitzenden entscheidet dieser/e über die Durchführung der Sitzung und beauftragt ein Mitglied der Kommission mit der Leitung der Sitzung.

## **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Kommissionssitzungen hat, solange es keine spezifische Personalstelle für Klimaschutz gibt, das Nachhaltigkeitsbüro.
- (2) Die Aufgaben gliedern sich wie folgt:
  - a) Vorbereitung der Sitzungen
    - Erstellen und Versenden der Tagesordnung
    - Bereitstellen der Dokumente für die Sitzung
  - b) Nachbereitung der Sitzung
    - Erstellen und Versenden des Protokolls zur Sitzung
    - Erstellen der Beschlussvorlage für den Senat und Weiterleitung an das Rektorat.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Gegebenenfalls ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit im Verlaufe der Sitzung zu wiederholen. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, kann der/die Vorsitzende die Sitzung abbrechen.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Im Vorfeld einer Abstimmung ist der Antrag für die Abstimmung zu formulieren.
- (2) Beschlüsse werden, soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt

## **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen; Protokoll**

- (1) Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Sitzungen und Arbeitsgruppentreffen können online oder in Präsenz abgehalten werden. Zu einzelnen Punkten können auf Antrag eines Mitgliedes Gäste mit Rederecht eingeladen werden.
- (2) Die Kommissionssitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung ist den Kommissionsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zu senden.
- (3) Das Protokoll wird von der Geschäftsführung erstellt. Es hat mindestens zu enthalten:
  - die Namen der anwesenden Mitglieder,
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
  - die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut und
  - die Empfehlungen an den Senat.

- (4) Vorlagen zu Beschlussempfehlungen an den Senat sind sechs Werktage vor der Senatssitzung von der Geschäftsführung der Kommission an den/ die Rektor\*in für die Einberufung des Senates einzureichen.

### **§ 9 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen**

- (1) Die/ Der Vorsitzende beruft die Kommission grundsätzlich monatlich ein. Der/die Vorsitzende kann außerordentliche Sitzungen der Kommission einberufen. Alle Mitglieder der Kommission können außerplanmäßig eine zusätzliche Sitzung beantragen, wenn dringender Bedarf besteht.
- (2) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung zu beantragen. Das Verlangen muss eine Woche vor Sitzungsbeginn der Geschäftsführung mitgeteilt werden.
- (3) Hochschulangehörige haben die Möglichkeit über ein Kommissionsmitglied ihre Belange zur Aufnahme in die Tagesordnung setzen zu lassen.
- (4) Die Einladung ist den Kommissionsmitgliedern und deren Stellvertretenden spätestens vier Werktage vor dem festgesetzten Sitzungstermin per E-Mail zuzusenden. Vorlagen sind der Geschäftsführung durch die Mitglieder bis spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Kommissionsmitglieder können die Unterlagen jeweils vier Werktage vor der Sitzung im Web-Portal der Kommission einsehen. Abweichungen dieser Regelung sind den Mitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können zu Sitzungsbeginn beantragt werden.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

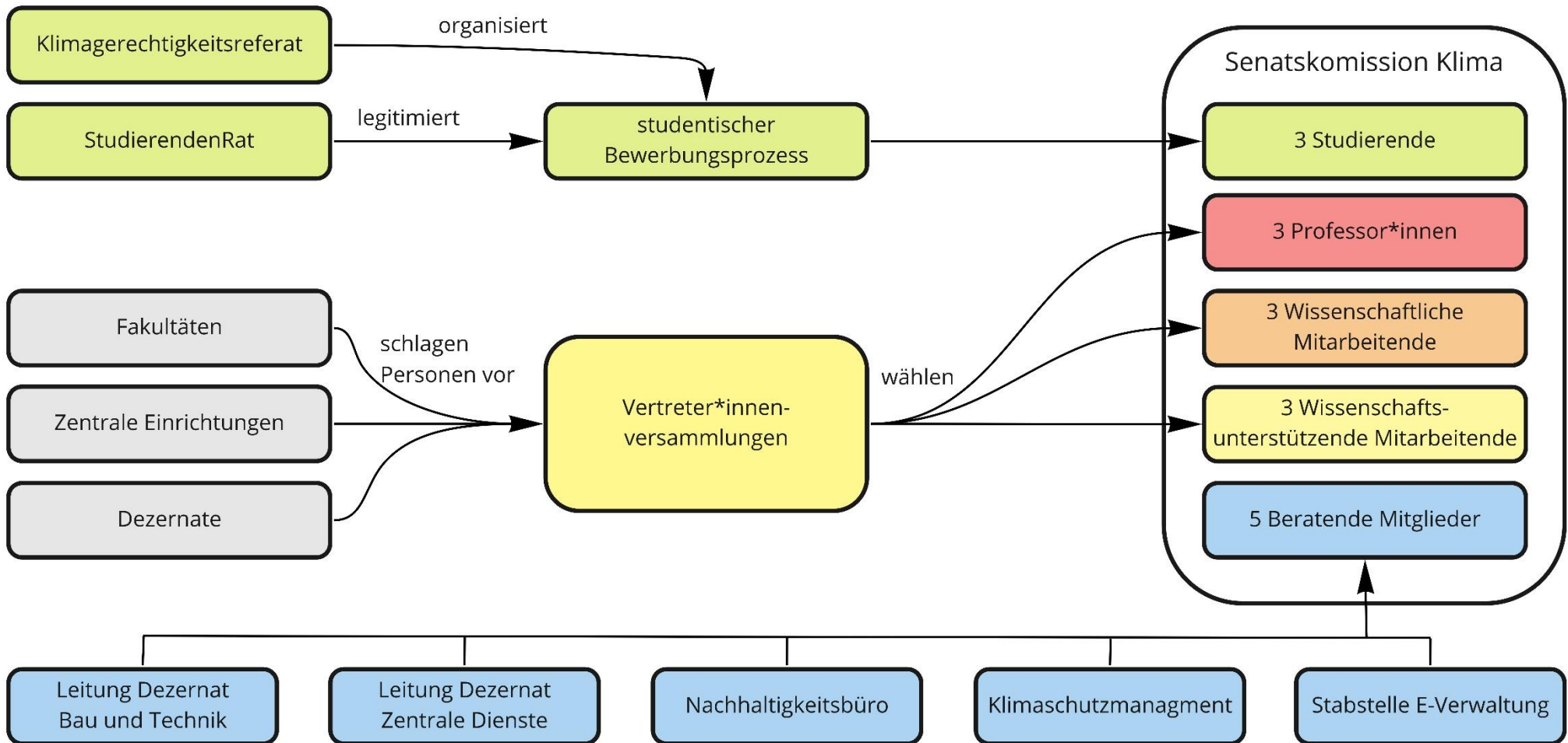


Abbildung 1. Mitglieder der Kommission Klima